

Die Vogtei zu Kettenburg, welche sicherlich von der Burg aus geübt ward, erstreckte sich also auch über einen Theil des Kirchspiels Bisselhövede und lag also theilweise außerhalb der Grenzen des Hohengerichts Walsrode, welche, nach der Findung dieses Gerichtes vom 8. Febr. 1622¹⁾ „die Veren recht und krumb hinuff bis in den Mühlendeich zur Kettenburg“ ging, ebenso wie der Grundbesitz des Gutes auch heute noch solche Grenze weit überschreitet. Die Burg war allerdings mit in den Bezirk des Hohengerichts eingeschlossen, aber ganz dasselbe war der Fall mit der Burg zu Stellichte, die gleichwohl ihre eigene Gerichtsbarkeit hatte und bis in die neueste Zeit behalten hat.

Um Kettenburg zog sich früher ein großer Wall, die s. g. Landwehr, bis nach Bisselhövede, von welchem in der Nähe dieses Ortes noch ein Ueberrest von etwa 60 Ruthen Länge und 10 Fuß Höhe vorhanden ist. Ebenso weit wird sich diese Landwehr nach der anderen Seite herumgezogen haben. Innerhalb dieses äußeren Walles und der Dörfer Kettenburg, Griemen und Falbeck, die davon vielleicht noch eine Bauerschaft ausmachen, wird die Gerichtsbarkeit unbedingt von dem Burgherrn ausgeübt sein.

Als ein Ausfluß der alten Burg-Gerichtsherrlichkeit dürfte auch das Brückengeld anzusehen sein, welches die Herren von der Kettenburg bis in die neueste Zeit und zwar vor der alten Burgstelle erhoben, ebenso die ihnen zustehende Gerechtigkeit, einen Erbkrug im Dorfe Kettenburg zu besetzen.

Eine Notiz im alten Lagerbuche des vormaligen Amtes Rethem, Seite 236, welche besagt, daß die Herren von der Kettenburg, als sie 1654 die Gerichte über die dortigen vier Röther sich haben „anmaßen“ wollen, damit zurückgewiesen sind, beweist nun, daß die Rechte der Burg damals schon in Abgang gekommen sind, und die Beamte der herzoglichen Burg Rethem die Lässigkeit der Kettenburger Burgherrn zur Aufsaugung derselben benutzt hatten.

Auf der Holzmark waren die Herren von der Kettenburg

1) Aus meiner Sammlung ungedr. Urkunden.